



**Gemeinsame  
Obere Luftfahrtbehörde  
Berlin-Brandenburg**

## Hinweise für die Beantragung einer Genehmigung nach der Luftverkehrs-Ordnung für unbemannte Luftfahrzeugsysteme

Eine Ausnahmegenehmigung nach der Luftverkehrs-Ordnung kann nur erteilt werden, wenn der Betrieb in der Betriebskategorie **"offen"** stattfindet oder eine Betriebsgenehmigung für die Betriebskategorie **"speziell"** vorliegt.

### Einzelgenehmigung

Bei den unter Paragraph 21h Absatz 3 Luftverkehrs-Ordnung aufgeführten geografischen Gebieten, die ein Zustimmungserfordernis im Verordnungstext beinhalten, ist durch die beantragende Person ausführlich in Abschnitt B4 des Antragsformulars zu begründen, warum keine Zustimmung eingeholt werden konnte und warum dort trotzdem das unbemannte Luftfahrzeugsystem betrieben werden möchte.

Sofern die Abstandsregelungen in Bezug auf Bundesstraßen in Berlin sowie Bundeswasserstraßen und Bahnanlagen nicht eingehalten werden können, ist in jedem Fall eine Genehmigung nach Luftverkehrs-Ordnung zu beantragen. In Abstimmung mit der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt Berlin, dem zuständigen Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt und der Deutschen Bahn Netz AG sind entsprechende Anfragen und Anträge an die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg zu richten.

Sofern der Fernpilot oder die Fernpilotin nicht gleich der Betreiber eines unbemannten Luftfahrzeugsystems ist, geben Sie bitte unter Punkt B4 des Antragsformulars die Mobilfunknummer an, unter der die Person, welche das unbemannte Luftfahrzeugsystems steuert, dauerhaft erreichbar ist.

In der Kontrollzone des Flughafens Berlin-Brandenburg gilt die "Allgemeinverfügung zur Erteilung von Flugverkehrskontrollfreigaben für Flüge mit Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen in Kontrollzonen mit DFS-Flugplatzkontrolle" - NfL 2023-1-2705.

Können die Voraussetzungen und Auflagen unter Ziffer 2 der Nachrichten für Luftfahrer, in Bezug auf die maximale Flughöhe von 50 Meter über Grund oder der Abstand zur Flughafenbegrenzung von 1,5 Kilometer nicht eingehalten werden, ist eine Flugverkehrskontrollfreigabe bei der zuständigen Flugplatzkontrollstelle unter dem nachfolgenden Link zu beantragen:

Sofern die Abstandsregelungen zum Flughafen Berlin Brandenburg, gemäß Paragraph 21 h Absatz 3 Nummer 2 Luftverkehrs-Ordnung, nicht eingehalten werden können, ist eine Genehmigung nach Paragraph 21i Luftverkehrs-Ordnung zu beantragen. In diesem Fall holen wir eine vorläufige Flugverkehrskontrollfreigabe bei der Deutsche Flugsicherung GmbH ein.



